

weit noch zu gelassen sein / es wird aber ein jeder darinnen sich selbst zu mässigen wissen.

Verboten aber sollen denen in dieser und folgenden Classen seyn /
bey denen Hochzeiten:

§. 1. Das kostbare Brautbad / nebenst der dabey gebräuchli-
chen Abendmahlzeit.

§. 2. Der am Sonntage gewöhnliche solenne Kirchen-gang /
nebst der Mahlzeit und Music.

§. 3. Die fortsetzung der Hochzeit am Dienstag und Mit-
woch / als an welchen Tagen keine Gäste ferner gesetzt und be-
wirthet werden sollen.

§. 4. Alle Schau-Essen / Marcepan und Confect.

§. 5. Die übermässigen so genannten Gesundheit-Trüncke.

§. 6. Das zulauffen der ungebetenen Gäste / an Kindern /
Gesinde und anderm Volck / nebst dem schimpfflichen heimsenden /
der Speisen und des Trancckes / dessen sich etliche ungeneußliche
Gäste zeithero unterfangen.

§. 7. Weiln auch die Hochzeiter zeithero denen Freunden / und
dem Gesinde und Arbeitern / wie auch dem Stadt-Pfeiffer /
Platzmeister / Läufer / Läuferin und allen andern / Zeug zu Schür-
zen / Rüttlichen / Hembde / Tüchel / Schuh und dergleichen gege-
ben / soll solches zusambt der Speise und Trancck / die diesen und
der Cantorey / dem Organist / Glöckner / Wachemeister / Wache /
Läutern / und allen andern nach Hause gesendet / oder Abends
mit gegeben worden / hiermit gänzlich abgeschaffet seyn.

§. 8. Soll hiermit dem Stadt-Pfeiffer und andern Spiel-
Leuten ernstlich untersaget seyn / niemanden / der da tanken will /
zuschätzen / sondern sie sollen sich an dem / was Ihnen von einem
und dem andern / aus gutem Willen / bey dem auflegen gereicht
wird / vergnügen lassen.

§. 9. Wird verboten die Nacht-Music / deren sich die Stadt-
Pfeiffer auff den Gassen / wenn sie nach Hause gegangen / unter-
fangen.

§. 10. Ingleichen die Verehrungen / welche zeithero Tänzer
und Tänzerinnen einander gethan / nebst denen tractamenten / die
bey der heimbegleitung auffgetragen worden.

§. 11. Und endlichen die kostbare heimführung der Braut /
sambt der darbey vorgenommenen Gasterey.

ART.